

5. Der Angriff ist **rechtswidrig**, wenn auf seiten des Angreifers kein Recht bestand, so zu handeln und auf seiten des Abwehrenden keine Pflicht bestand, diesen Angriff zu dulden. Es ist nicht erforderlich, daß der Angreifer auch schuldhaft gehandelt hat. Deshalb ist Notwehr — wenn die übrigen Voraussetzungen des § 17 vorliegen — auch gegen objektiv rechtswidrige Handlungen Zurechnungsunfähig er und Strafmündiger zulässig.

Der den Angriff Abwehrende muß wissen, daß der Angriff nicht erlaubt ist. Dies hat z. B. Bedeutung, wenn unbeteiligte Personen in tätliche Auseinandersetzungen eingreifen, ungeachtet ihres Anlasses und ohne sich zu vergewissern, wer von den Beteiligten rechtswidrig angegriffen hat. Die Abwehrhandlung muß sich gegen den Angreifer selbst oder gegen einen eingreifenden Dritten oder die von ihnen zum Angriff eingesetzten Mittel richten.

6. Die **Gefährlichkeit** eines Angriffs kann sich aus der Anzahl der angreifenden Personen oder ihrer körperlichen Konstitution, aus den Äußerungen des Angreifers, seinem Ziel, aus Drohungen und aus den eingesetzten oder angedrohten Angriffsmitteln ergeben. Sie wird auch bestimmt von besonderen Fertigkeiten oder Fähigkeiten des Angreifers, z. B. Box- und Judokenntnisse. Weitere Kriterien, die die Gefährlichkeit eines Angriffs bestimmen, sind, ob sich der Angegriffene allein oder gemeinsam mit anderen des Angriffs zu erwehren hat, ob ein bevorstehender Überfall an einem einsamen Ort zur Nachtzeit erfolgt oder ob die Hilfe von dritten Personen oder Sicherheitsorganen möglich ist.

7. **Absatz 1** setzt die Abwehr des Angriffs in einer seiner Gefährlichkeit angemessenen Weise voraus.

Die Angemessenheit einer Notwehrhandlung bestimmt sich danach, ob die eingesetzten Verteidigungsmittel oder -methoden zur Abwehr des konkreten bzw. konkret zu erwartenden Angriffs in Anbetracht seiner Gefährlichkeit erforderlich waren.

Der Abwehrende darf die ihm zur Verfü-

gung stehenden Abwehrmittel nur insoweit einsetzen, als der ihm durch den Angriff drohende Schaden nicht bedeutend geringer ist als der durch die Abwehr zu erwartende.

So sind bei Angriffen mit einfacher körperlicher Gewalt — typisch sind Schläge mit der Hand bzw. Faust ins Gesicht oder gegen andere Körperpartien — in der Regel nur die Erwidierung mit den gleichen Mitteln als eine der Gefährlichkeit des Angriffs angemessene Weise und somit als Notwehr anzusehen. Ob dies der Fall ist, hängt jedoch weitgehend von der sich in den Vorstellungen des Abwehrenden widerspiegelnden konkreten Tatsituation ab. Schlägt der Abwehrende z. B. mit dem Bierglas auf den Kopf eines Angreifers, der sich ihm in drohender Haltung näherte und dessen Judokenntnisse ihm bekannt waren, ist das kein angemessenes Mittel der Abwehr (vgl. OGNJ 1969/3, S. 88 sowie Anm. 9). Ein Schlag mit diesem Gegenstand auf den Kopf des Angreifers kann nur dann eine angemessene Verteidigung sein, wenn dem Abwehrenden auf Grund der Gefährlichkeit des Angriffs nichts weiter übrig bleibt, um eigenen schweren Verletzungen zu entgehen. Die Angemessenheit einer Verteidigung ist nicht allein deshalb auszuschließen, weil das zur Abwehr eingesetzte Mittel geeignet ist, lebensgefährliche Verletzungen herbeizuführen. Sie kann auch nicht allein nach den beim Angreifer tatsächlich eingetretenen Folgen beurteilt werden (vgl. OGNJ 1973/19, S. 579).

Eine Abwehrhandlung kann auch dann noch dem Angriff angemessen sein, wenn der Verteidigende keine, der Angreifer aber schwere Verletzungen erleidet. Nur darf kein krasses Mißverhältnis zwischen der konkreten Gefährlichkeit des Angriffs sowie der Art und Intensität der Verteidigung bestehen (vgl. OGNJ 1975/14, S. 429).

Wird ein Bürger von mehreren ihm als Schläger bekannten Personen angegriffen, die ihm mit der Zufügung lebensgefährlicher Verletzungen oder idem Tod drohen, dann ist selbst das gezielte Einstechen auf Körperpartien eines der Angreifer die zur